

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertall, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**81. Jahrgang**

**Nr. 13**

**Donnerstag, den 15. Mai 2025**

---

## Inhaltsverzeichnis

|                    |                           |                                                                                                                                                              |
|--------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Seite 84/85</b> | Kreis Mettmann            | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Gebiet des Kreises Mettmann |
| <b>Seite 85</b>    | Kreis Mettmann            | Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 86-90)                                                                                                   |
|                    | Kreissparkasse Düsseldorf | Kraftloserklärung                                                                                                                                            |
| <b>Seite 86-90</b> | Kreis Mettmann            | Anlage                                                                                                                                                       |

## Kreis Mettmann

### **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im Gebiet des Kreises Mettmann**

**vom 08.05.2025**

#### **1. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere**

Innerhalb des in Ziffer 2 genannten Zeitfensters ist die Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz von wildlebenden Tieren, vor allem von Igel, Amphibien und sonstigen Kleintieren, verboten.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages (siehe z.B. [www.timeanddate.de](http://www.timeanddate.de)).

#### **3. Ausnahmen**

Vom Verbot der Ziffern 1 und 2 ausgenommen ist der Betrieb von Mährobotern auf Gründächern.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

#### **5. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

### **I. Gründe**

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Westeuropäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Der Igel wird auf der bundesdeutschen Roten Liste der Säugetiere von 2020 als Vorwarnart geführt, international gilt er als „potenziell gefährdete“ Art mit einem negativen Bestands-trend, die einen Individuenrückgang von nahezu 50% über die letzten zehn Jahre aufweist.

In vielen Gärten werden heutzutage Mähroboter zur Pflege der Rasenflächen eingesetzt. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in Dämmerstunden und der Nacht in Betrieb genommen. Dieser nächtliche Betrieb stellt jedoch eine Gefahr für wildlebende Tiere dar, da viele nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tierarten in den Abend- und Nachtstunden nach Nahrung suchen.

Neben dem Igel werden hierdurch auch andere Tierarten, die ebenfalls keine Möglichkeit haben, schnell genug vor Mährobotern zu flüchten, massiv gefährdet, getötet oder verletzt. Viele kleine Tierarten gehen nachts auf Nahrungssuche. Daher sind sie nachts besonders stark durch die Mähroboter gefährdet. Neben Insekten, Schnecken und weiteren Kleintieren, sind entsprechend auch besonders und streng geschützte Wirbeltierarten, vor allem Amphibien, wie Frösche, Kröten und Molche, betroffen. Je nach Art migrieren diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr zwischen ihrem Land- und Wasserlebensraum und das auch gerade bei Nacht, um nicht von Beutegreifern gefasst zu werden oder in der Sonne auszutrocknen. Auch manche Reptilienarten, wie die Blindschleiche, gehen nachts und in der Dämmerung auf Nahrungssuche.

In all diesen Fällen kann es passieren, dass die Tiere von dem Mähroboter überrollt und durch die rotierenden Klingen verletzt oder getötet werden. Die Nutzung ist insbesondere für Igel gefährlich, da diese nicht flüchten, sondern stehen bleiben und sich als Schutzreflex zu einer Stachelkugel zusammenrollen. Derzeit bestehende technische Systeme reichen zum Schutz von wildlebenden Tieren noch nicht aus. Wie Studien und Tests gezeigt haben, erkennen die Systeme bislang insbesondere Igel nicht zuverlässig.

Verletzen oder töten Mähroboter geschützte Tierarten, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Betreibt man einen Mähroboter, hat man daher dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbe-

triebnahme keine Gefahr für Igel und andere geschützte Tiere entsteht. Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine nicht unerhebliche Gefahrenquelle für die oben genannten Artengruppen reduziert. Demgegenüber würde eine fortgesetzte Inbetriebnahme von Mährobotern zur Nachtzeit im Kreis Mettmann zwangsläufig zu Verstößen gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen und somit eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Das Inbetriebnahmeverbot erstreckt sich dementsprechend zur Schadensvermeidung auf die Hauptaktivitätszeiten einer Vielzahl von wildlebenden Tieren in der Dämmerungs- und Nachtzeit. Es gilt daher in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages. Damit stellt es keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar, die zur übrigen Tageszeit genutzt werden können.

Durch diese zumutbare Einschränkung ist der Regelungsstatbestand dieser Verfügung zum Schutz und für den Erhalt von wildlebenden Tieren angemessen und verhältnismäßig.

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann die hierfür zuständige Naturschutzbehörde. Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Kreises Mettmann.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### **III. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der mit dem nächtlichen Betrieb eines Mähroboters verbundenen unmittelbaren Gefährdung von nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tieren, kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Andernfalls würden – auch infolge der zunehmenden Verbreitung von Mährobotern und infolgedessen einer Zunahme der nächtlichen Einsatzzeiten in ihrer Gesamtheit – erhebliche Schäden bei den Populationen der betroffenen Tierarten entstehen.

Bei der Entscheidung wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die der Nutzenden von Mährobotern, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte wildlebende Kleintiere sind und das Verbot des Betriebes von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung und der Verhinderung von Gefahren für wildlebende Arten überwiegt damit das Interesse der Nutzenden von Mährobotern an einer aufschiebenden Wirkung und der fortgesetzten Nutzung ihres Mähroboters zur Nachtzeit.

### **Hinweis**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4. VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu beachten sind.

Die aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, oder beim Landrat des Kreises Mettmann erreicht werden.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagfrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12.11.1999 und § 18 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 in der Fassung vom 18.10.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 08. Mai 2025

Kreis Mettmann  
Untere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
Dr. Kopp

#### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 86-90

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

### Kreissparkasse Düsseldorf

#### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 29917442 neu 3001154834  
Nr.: 3002269367

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Mai 2025

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf